



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 14. Juli 2003</b>	<b>Nummer 11</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
10.7.2003	Gesetz zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung (Haushaltssicherungsgesetz 2003 – HSichG 2003) .....	194
10.7.2003	Gesetz über den Verdienstorden des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Ordensgesetz – BbgOrdG) .....	200
10.7.2003	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung .....	201
10.7.2003	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages .....	202
10.7.2003	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. März 2003 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes .....	203

**Gesetz  
zur Sicherung des Landeshaushalts  
und zur Modernisierung der Landesverwaltung  
(Haushaltssicherungsgesetz 2003 – HSichG 2003)**

Vom 10. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

Artikel 1	Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben
Artikel 2	Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG)
Artikel 3	Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
Artikel 4	Gesetz zur Errichtung eines Brandenburgischen Landesinstitutes für Schule und Medien
Artikel 5	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Artikel 1  
Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben**

**§ 1  
Rückführung des Haushaltsvolumens**

Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 der Gruppierungssystematik sollen beginnend mit dem Haushalt 2004 zunächst bis Ende 2007 jährlich insgesamt um mindestens 1,5 vom Hundert des Haushaltsvolumens des Vorjahres zurückgeführt werden. Die nachhaltige Entwicklung des Landes ist in deren Verlauf vorrangig zu berücksichtigen. Dabei ist die Basis um Mehrausgaben, die aus Zuweisungen Dritter finanziert werden, zu bereinigen.

**§ 2  
Behandlung höherer Einnahmen  
sowie niedrigerer Zinsausgaben**

Überschreiten im Haushaltsvollzug die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögen oder die tatsächlichen Steuereinnahmen einschließlich der Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich und den Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen die im Haushalt eingestellten Beträge, so sind die zusätzlichen Mittel zur Senkung der Neuverschuldung einzusetzen. Unterschreiten die tatsächlichen Zinsausgaben diejenigen Beträge, die in den Haushaltsplänen 2003 bis 2007 eingestellt sind, so sind die nicht mehr für Zinsausgaben erforderlichen Beträge zur Senkung der Neuverschuldung einzusetzen. Der kommunale Finanzausgleich bleibt hiervon unberührt.

**§ 3  
Stellenabbau**

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2007 sind mindestens 12 400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente) im gesamten Bereich des Landesdienstes einzusparen. Es sollen grundsätzlich gleichmäßige Jahresquoten für den Planungszeitraum festgesetzt werden. Die Aufteilung nach Ressorts und nach Jahresquoten wird durch Haushaltsgesetze festgelegt. Die seit dem Haushaltsjahr 2000 wirksam werdenden Vermerke über den zukünftigen Wegfall (kw-Vermerke) und Einsparverpflichtungen bei Planstellen und Stellen, die sich aus anderen Bestimmungen ergeben, werden auf die Vorgaben angerechnet. Unabweisbare Zugänge von Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen müssen kassenmäßig ausgeglichen werden.

(2) Zum Nachweis des geplanten Stellenabbaus ist eine Personalbedarfsplanung von der Landesregierung für die durch Landesmittel finanzierten Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen unter Berücksichtigung von Einstellungskorridoren aufzustellen. Sie ist im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung regelmäßig fortzuschreiben. Dabei ist darzulegen, wie viele Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben am Ende des Planungszeitraums eingesetzt werden sollen (Zielzahlen). Im Bereich der mittelbaren Personalkosten für Landesbedienstete ist nachrichtlich anzugeben, wie sich der für die Personalausgaben der Einrichtung bereitgestellte Teil des Zuschusses aus dem Landeshaushalt, in Stellen dargestellt, bis zum Ende des Planungszeitraums entwickeln soll.

(3) Die fortgeschriebene Personalbedarfsplanung ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes zuzuleiten und zu erläutern.

**§ 4  
Begrenzung der Personalausgaben**

(1) Bei der Veranschlagung in den Haushaltsplänen – mit Ausnahme des Landtages, des Landesrechnungshofes und des Verfassungsgerichtes – sollen folgende Höchstbeträge für Personalausgaben nicht überschritten werden:

2003:	2 415,7 Millionen Euro,
2004:	2 428,4 Millionen Euro,
2005:	2 430,5 Millionen Euro,
2006:	2 499,1 Millionen Euro.

Die jährlichen Mittelplafonds der Ressorts werden in den jeweiligen Haushaltsgesetzen festgelegt. Bei der Quotierung bleiben Personalausgaben aus zweckgebundenen Zuweisungen Dritter außer Betracht. Werden nach In-Kraft-Treten des Gesetzes unmittelbare Personalausgaben (Hauptgruppe 4) im Zuge der Ausgliederung von Behörden und Einrichtungen oder als Folge interner Umorganisationsprozesse zu mittelbaren Personalausgaben, so gelten die Höchstbeträge in Satz 1 für die Summe der unmittelbaren und mittelbaren Personalausgaben.

(2) Die Personalausgaben werden jedem Einzelplan als Globalsumme zugewiesen. Wird die Globalsumme beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Unterschiedsbetrag auf die Globalsumme für den nächsten Haushalt vorgetragen werden. Soweit Beschlüsse des Landtages oder der Landesregierung personellen Mehrbedarf für neue oder besondere Aufgaben begründen oder personeller Mehrbedarf aufgrund oder infolge bundesgesetzlicher Regelungen begründet wird, ist eine dadurch notwendige Erhöhung der Globalsumme eines Ressorts durch entsprechende strukturelle Einsparungen, die der Effizienzsteigerung dienen, vorrangig im selben Einzelplan, soweit dies nicht möglich ist, anteilig von allen Ressorts auszugleichen. Soweit der Ausgleich nicht im selben Haushaltsjahr möglich ist, wird er beim Vortrag des Jahresergebnisses gemäß Satz 3 berücksichtigt und auf die Globalsumme des nächsten Haushaltsjahres angerechnet. Dabei sind allgemeine Fortschreibungen der Globalsummen, insbesondere aufgrund von Besoldungs- und Tariferhöhungen, hinzuzurechnen.

(3) Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

#### § 5

##### **Zulässige personalwirtschaftliche Regelungen**

(1) Personalwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Beförderungen, die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Stellenbesetzungen, sind nur in den Geschäftsbereichen zulässig, in denen im Vorjahr die Personalbudgets gemäß § 4 nicht überschritten wurden und soweit sich ein Überschreiten der Personalbudgets für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht abzeichnet.

(2) Personalwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Entlastung der Globalsummen des Geschäftsbereichs in den Folgejahren führen werden, sind von Absatz 1 ausgenommen. Über sonstige Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(3) Neueinstellungen und die Entfristung befristeter Beschäftigungsverhältnisse sind grundsätzlich nur in den Geschäftsbereichen zulässig, in denen die Erreichung der ressortbezogenen Stelleneinsparziele laut Personalbedarfsplanung abzusehen ist. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(4) Anwärter im Landesdienst dürfen nur dann eingestellt werden, wenn

1. absehbar ist, dass zum Zeitpunkt des geplanten Abschlusses der Ausbildung ein Bedarf für die Neueinstellung in dem betroffenen Bereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Erreichung der Zielzahlen laut Personalbedarfsplanung, besteht und
2. nach der mittelfristigen Finanzplanung zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen.

Zusagen für die Übernahme von Anwärtern dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erteilt werden. Entgegenstehende Vorschriften sind unverzüglich aufzuheben.

#### § 6

##### **Besondere Entscheidungsvorbehalte**

Über eine Begrenzung der Personalausgaben nach § 4 entscheidet für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofes und des Verfassungsgerichtes der Landtag auf Vorschlag des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages. Im Übrigen findet Artikel 1 auf die Einzelpläne nach Satz 1 keine Anwendung.

#### Artikel 2

##### **Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG)**

#### § 1

##### **Modernisierung der Landesverwaltung**

(1) Die Modernisierung der Landesverwaltung ist eine Daueraufgabe. Die Landesverwaltung ist so umzugestalten, dass sie ihre Aufgaben noch kundenorientierter, bürgernäher und wirtschaftlicher wahrnehmen und erfüllen kann. Alle in Betracht kommenden Verwaltungsbereiche sollen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten. Die dafür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind mit Priorität zu schaffen.

(2) Alle Entscheidungen der Landesverwaltung sind unter besonderer Beachtung der Ziele und Vorgaben dieses Gesetzes zu treffen.

#### § 2

##### **Aufgabenkritik**

(1) Der Aufgabenkritik, die nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 durchzuführen ist, unterliegen alle Aufgaben, für deren Wahrnehmung die Landesverwaltung zuständig ist, unabhängig davon, ob sie durch die Verwaltung selbst oder durch Dritte erfüllt werden. Es ist zwischen der Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer Zuständigkeit und der Aufgabenerfüllung im Sinne einer tatsächlichen Ausführung zu unterscheiden.

(2) Ziel der Aufgabenkritik ist es, die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns zu beschränken.

(3) Soweit es die Rechtsnatur der Aufgaben zulässt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sollen die Aufgaben durch Dritte erfüllt werden (Gewährleistungsgrundsatz), insbesondere wenn dies wirtschaftlicher ist.

(4) Die Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung ist so zu gestalten, dass sie aktivierende Wirkung entfaltet und die Eigeninitiative der Adressaten des Verwaltungshandelns fördert.

(5) Zur Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sind alle Bereiche ständig daraufhin zu überprüfen, ob die Wahrnehmung von Aufgaben, auch solcher, die durch Gesetz oder Verordnung begründet sind, durch das Land not-

wendig ist (Zweckkritik) und ob sie zweckmäßiger und wirtschaftlicher durch Dritte erfolgen kann (Vollzugskritik). Als Vergleichsmaßstab sollen andere Bereiche der Landesverwaltung und andere Bundesländer herangezogen werden.

(6) Über die Ergebnisse der Aufgabenkritik ist der Landtag im Zusammenhang mit den Entwürfen für Haushaltsgesetze zu unterrichten. Auf die Grenzen der Aufgabenkritik, die sich durch bundesrechtlich vorgeschriebene Aufgabenwahrnehmungen und -erfüllungen ergeben, ist ausdrücklich hinzuweisen.

### § 3

#### **Ausgliederung aus der Landesverwaltung**

(1) Aufgabenkritik soll auch mit dem Ziel der Ausgliederung von Aufgaben betrieben werden. Ausgliederung im Sinne dieser Vorschrift heißt, dass die Aufgabenwahrnehmung ganz oder teilweise Dritten übertragen wird oder die staatlichen Stellen sich Dritter zur Aufgabenerfüllung bedienen. Im Zuge der Aufgabenkritik sollen Aufgaben insbesondere der nachfolgend genannten Bereiche unter Beachtung des § 2 Abs. 1 bis 4 und nach Maßgabe der §§ 7, 65 der Landeshaushaltsordnung ganz oder teilweise aus der Landesverwaltung ausgegliedert werden:

1. Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
2. Bezüge- und Beihilfewesen,
3. Fernmeldewesen,
4. Laborwesen außerhalb der Hochschulen des Landes,
5. Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg,
6. Staatstheater Cottbus,
7. Filmmuseum Potsdam,
8. Brandenburgische Kunstsammlungen in Cottbus,
9. Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
10. Landesschule und technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz,
11. Landesamt für Mess- und Eichwesen,
12. Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung,
13. Landeskliniken,
14. Landesforstanstalt Eberswalde,
15. Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
16. Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin,
17. Landesanstalt für Großschutzgebiete,
18. Institut für Stadtentwicklung und Wohnen,

19. Materialprüfungsamt Berlin-Brandenburg,
20. Niedersorbisches Gymnasium Cottbus,
21. Landesumweltamt,
22. Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
23. Straßenbauverwaltung.

(2) Es sind mit dem Land Berlin Verhandlungen mit dem Ziel einer Auflösung oder Privatisierung des Materialprüfungsamtes Berlin-Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aufzunehmen.

(3) Über den Umfang und die Art der Ausgliederung der in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche ist der Landtag durch die Landesregierung bis zum 30. Juni 2004 zu unterrichten.

### § 4

#### **Aufgabenbündelung in der Landesverwaltung**

Im Ergebnis der Aufgabenkritik sind zur Bündelung von Aufgaben insbesondere folgende Strukturmaßnahmen bis spätestens zum 30. Juni 2004 umzusetzen:

1. Die Ämter für Immissionsschutz sind in das Landesumweltamt zu integrieren.
2. Die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und die nicht gemäß § 3 ausgegliederten Aufgabenbereiche des Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sind in einer unteren Landesbehörde zusammenzufassen.
3. Die Laborkapazitäten außerhalb der Hochschulen des Landes, die nicht gemäß § 3 auszugliedern sind, sind in einer gesonderten Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zu bündeln.
4. Die Ämter für Soziales und Versorgung sind in das Landesamt für Soziales und Versorgung einzugliedern.
5. Die Justizakademie des Landes und das Bildungszentrum der Finanzverwaltung sollen zu einer Aus- und Fortbildungseinrichtung zusammengeschlossen werden.
6. Es sind an den Hochschulstandorten Potsdam und Cottbus/Senftenberg gemeinsame Verwaltungsbereiche für die Hochschulen aufzubauen.
7. Die Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes im nachgeordneten Verwaltungsbereich, soweit sie nicht nach § 3 auszugliedern sind, sind im Landesumweltamt zu bündeln.
8. Die Aufgaben der Finanzämter Potsdam-Stadt, Potsdam-Land und Brandenburg an der Havel sind an den Standorten Potsdam und Brandenburg an der Havel zur Reduzierung der Zahl der Finanzämter zu bündeln.

9. Das Institut für Stadtentwicklung und Wohnen ist in das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen einzugliedern, soweit Aufgaben nicht gemäß § 3 ausgegliedert werden.

#### § 5

##### **Zusammenarbeit mit dem Land Berlin**

(1) Im Zuge der Aufgabenkritik sind unter Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Nutzens insbesondere für folgende Bereiche Verhandlungen mit dem Land Berlin mit dem Ziel zu führen, eine gemeinsame Aufgabenerledigung zu erreichen:

1. Fachhochschule der Polizei,
2. Landesakademie für öffentliche Verwaltung,
3. Luftfahrtverwaltung,
4. Obergerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
5. Justizprüfungswesen,
6. Krankenhausplanung,
7. Abstimmung der Hochschulstrukturen und Profile,
8. Rechtsmedizin, soweit Aufgaben nicht gemäß § 3 ausgegliedert werden können,
9. Sozialpädagogisches Fortbildungswerk,
10. derzeitiges Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg und Medienpädagogisches Zentrum,
11. Mess- und Eichwesen, soweit Aufgaben nicht gemäß § 3 ausgegliedert werden können,
12. Oberfinanzdirektion Cottbus,
13. Wirtschaftsförderung.

(2) Über den Stand der Verhandlungen ist der Landtag im Zusammenhang mit dem Bericht gemäß § 3 Abs. 3 zu unterrichten.

#### § 6

##### **Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente**

(1) Zur Regelung einer standardisierten Einführung von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten in geeigneten Bereichen der Landesverwaltung und deren Auslagerungen sind landesweit einheitliche Vorgaben zu schaffen.

(2) Mit Einführung oder Standardisierung der betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente ist unverzüglich nach Veröffentlichung der Vorgaben zu beginnen. Folgende Bereiche sollen ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Einführung

betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente in der unter Effizienzkriterien geeignetsten Organisations- oder Betriebsform – gegebenenfalls als LHO-Betrieb – geführt werden:

1. Mess- und Eichwesen,
2. Landesakademie für öffentliche Verwaltung nach Zusammenschluss mit der Berliner Einrichtung,
3. Bezüge- und Beihilfewesen,
4. Laboreinrichtung gemäß § 4 Nr. 3,
5. Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
6. Forstverwaltung,
7. Landesforstanstalt Eberswalde,
8. Staatstheater Cottbus.

(3) Die Straßenbauverwaltung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Landesbetrieb zu führen.

#### § 7

##### **Landesvermögen und Verwaltung von Immobilien**

(1) Das für Verwaltungszwecke entbehrliche Landesvermögen (Finanzvermögen) ist der Verwertung zuzuführen (Verwertungsgebot).

(2) Zur Vermeidung unüberschaubarer Haushaltsrisiken sind Erbbaurechtsverträge über bebaute Grundstücke, in denen ein Vorkaufsrecht des Erbbaurechtnahmers vereinbart worden ist, regelmäßig auf Veräußerungsfälle nach § 4 des Grundstücksverwertungsgesetzes zu prüfen, insbesondere wenn Erbbaurechtnahmer den Kauf beantragen. Zur Abwendung von Zahlungsansprüchen gegen das Land sind vor allem die Verträge zu beurteilen, in denen Entschädigungsleistungen bei Heimfall, Ablauf der Erbbaurechtszeit und Ähnlichem vereinbart worden sind.

#### § 8

##### **Reform des Beschaffungswesens**

Es soll eine Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen nach VOL – insbesondere der elektronischen Beschaffung – für die Landes- und Kommunalverwaltung bis zum 1. Januar 2005 eingerichtet werden, die von allen Verwaltungsdienststellen des Landes und der Kommunen für Beschaffungsvorgänge als Dienstleister in Anspruch genommen werden kann.

#### § 9

##### **Umstrukturierungen im Bereich der Informationstechnik**

(1) Die Beschaffung und Wartung von Hard- und Software soll ab dem 1. Januar 2004 zentral koordiniert werden. Verträge

über die Beschaffung und Wartung mit einem Wert über 30 000 Euro sollen nur abgeschlossen werden, wenn der beabsichtigte Vertragsabschluss von der zentralen Koordinierungsstelle genehmigt wurde. Die Verwaltung des Landtages und der Landesrechnungshof sind an der Koordinierung zu beteiligen. Länderübergreifende Informationsverbände sollen von dieser Regelung ausgenommen sein. Die zentrale Koordinierungseinheit soll in diesen Bereichen von dem jeweiligen Ressorts über Beschaffungsvorgänge unterrichtet werden.

(2) Bis zum 1. Januar 2004 sollen durch die Landesregierung einheitliche Standards für die Beschaffung von Hard- und Software festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Standards sollen für alle Verfahren festgelegt werden, die ressortübergreifenden Charakter besitzen oder eine einheitliche Vorgehensweise erforderlich machen. Eine Abweichung von Standards soll nur mit Zustimmung der zentralen Koordinierungsstelle zulässig sein.

(3) Für das Land Brandenburg soll unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine informationstechnische Unterstützung geschaffen werden, mit der die Einführung der betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente gemäß § 6 sichergestellt wird. Die erste Stufe ist im Rahmen der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bereitzustellen. Dabei sind Wirtschaftlichkeitsaspekte unter Berücksichtigung bereits im Land vorhandener Systeme zu beachten.

## § 10

### **Strukturreform in den Ministerien und der Staatskanzlei**

Die Zahl der Stellen für Abteilungsleiter in den Ministerien und der Staatskanzlei wird ab dem 1. Januar 2005 auf maximal 42 Stellen begrenzt.

## § 11

### **Vermeidung und Reduzierung von Normen und Standards**

(1) Bei dem Erlass von neuen Normen und Standards sind die Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere die des § 2 Abs. 1 bis 4 zu beachten und zu dokumentieren. Vorhandene Normen und Standards sind auf ihre Qualität und auf ihre Notwendigkeit mit dem Ziel einer deutlichen Verringerung zu überprüfen. Die Geltung aller Leistungsgesetze und Verwaltungsvorschriften soll in der Regel auf höchstens fünf Jahre befristet werden.

(2) Alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind bis zum 31. Dezember 2004 elektronisch zu erfassen. Verwaltungsvorschriften sollen ihre Geltung verlieren, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht elektronisch erfasst und durch den Adressaten abrufbar sind.

(3) Alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zumindest mittelbare Außenwirkung besitzen, sollen grundsätzlich auch in das Internet eingestellt werden. Eine Einstellung von Verwaltungsvorschriften in das Internet unterbleibt, soweit Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

## § 12

### **Gemeinsame Standortplanung im Land Brandenburg und mit dem Land Berlin**

(1) Entscheidungen über Standorte der Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe, Hochschulen und der Gerichte der Landesverwaltung sind zentral zu koordinieren. Es sind mit dem Land Berlin Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine gemeinsame Standortplanung für die Länder Berlin und Brandenburg sicherzustellen.

(2) Das für die Landesplanung zuständige Ressort führt ein Verzeichnis der Standorte. In den Verhandlungen mit dem Land Berlin ist anzustreben, ein gemeinsames Verzeichnis zu führen, in dem auch alle Berliner Behörden verzeichnet werden, die nicht ausschließlich kommunale Aufgaben wahrnehmen.

## § 13

### **Geltungsbereich**

(1) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörden gemäß Absatz 1 sind über die Modernisierungsvorhaben der Landesregierung zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich an solchen Vorhaben zu beteiligen, wenn dies im Interesse der Erhöhung der Effizienz sinnvoll erscheint.

## Artikel 3

### **Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166, 173), wird wie folgt geändert:

1. § 134 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 134

#### Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg

(1) Das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg ist eine Einrichtung des Landes. Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Jugendhilfe und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Entwicklung von Rahmenlehrplänen,
2. Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität,
3. Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitungspersonal und Personal der Schulbehörden,

4. medienpädagogische Fortbildung und Beratung von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen insbesondere bei der Ausstattung mit Medien und Medientechnologie und
5. Maßnahmen zur Qualifizierung von Personal, das im Bereich der Weiterbildung fachlich und administrativ tätig ist.

(2) Das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg ist als nachgeordnete Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium direkt unterstellt. Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den in Absatz 1 bestimmten Aufgaben durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. § 135 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4 Gesetz zur Errichtung eines Brandenburgischen Landesinstitutes für Schule und Medien**

##### **§ 1 Errichtung und Auflösung**

(1) Das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg (Landesinstitut) wird am 1. Juli 2003 als nachgeordnete Einrichtung des für Schule zuständigen Ministeriums errichtet.

(2) Gleichzeitig werden das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg und das Medienpädagogische Zentrum des Landes Brandenburg aufgelöst. Die bisherigen Aufgaben dieser nachgeordneten Einrichtungen entfallen, soweit sie nicht den Aufgaben des Landesinstitutes entsprechen.

##### **§ 2 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Medienpädagogischen Zentrums“ gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ der Funktionszusatz „als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstitutes für Schule und Medien Brandenburg“ angefügt.
3. In der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Pädagogischen Landesinstituts Brandenburg“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstitutes für Schule und Medien Brandenburg“ ersetzt.

##### **§ 3 Personal**

(1) Die bisher beim Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg und dem Medienpädagogischen Zentrum des Landes Brandenburg tätigen Dienstkräfte gehören ab dem Errichtungszeitpunkt dem Landesinstitut an. Einer Versetzung bedarf es nicht.

(2) Die in § 2 Nr. 1 und 3 genannten Amtsinhaber sind in die nach diesem Gesetz maßgebenden Ämter übergeleitet.

(3) Änderungs- und Beendigungskündigungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden aus Anlass der Errichtung des Landesinstitutes nicht erfolgen. Dies gilt nicht, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, deren oder dessen Arbeitsverhältnis unter Beachtung des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes gekündigt werden kann, die Annahme eines ihr oder ihm angebotenen zumutbaren Arbeitsplatzes im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg ungerne ablehnt.

##### **Artikel 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz über den Verdienstorden  
des Landes Brandenburg  
(Brandenburgisches Ordensgesetz – BbgOrdG)**

Vom 10. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung wird der Verdienstorden des Landes Brandenburg gestiftet. Er kann an verdiente Personen verliehen werden.

**§ 2**

- (1) Der Verdienstorden wird in einer Klasse verliehen.
- (2) In einem Kalenderjahr sollen in der Regel nicht mehr als zwanzig Verdienstorden verliehen werden. Die Zahl der Ordensinhaber soll nicht höher als dreihundert sein.
- (3) Der Ministerpräsident ist kraft Amtes Inhaber des Verdienstordens.
- (4) Scheidet eine Person durch Tod oder aus anderen Gründen aus dem Kreis der Ordensinhaber aus, so kann dieser Kreis entsprechend ergänzt werden.

**§ 3**

- (1) Das Ordenszeichen hat die Form des Malteserkreuzes. Die Vorderseite ist emailliert. Das Mittelstück ist ein rundes, reinweißes und mit einem schmalen silbernen Emailrand versehenes Medaillon, das auf der Vorderseite den brandenburgischen roten Adler trägt. Die Arme des Kreuzes sind rot emailliert und mit einem schmalen silbernen Emailrand versehen. Die Rückseite des Ordens ist glatt und silbern sowie mit einem mittig angeordneten Schriftzug „BRANDENBURG“ versehen. Über dem Schriftzug wird das Jahr der Verleihung, unter ihm die fortlaufende Nummer des verliehenen Ordens eingefräst.
- (2) Das Ordenskreuz wird an einem weißen, mit roten Bordüren versehenen Ordensband von Frauen unterhalb der linken Schulter an einer Bandschleife, von Männern um den Hals getragen. Anstelle des Ordenskreuzes kann eine Miniatur von Frauen auf einer entsprechenden Bandschleife, von Männern auf einem Band getragen werden.

**§ 4**

- (1) Der Verdienstorden wird durch den Ministerpräsidenten verliehen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der Präsident des Landtages für

den Landtag und die Mitglieder der Landesregierung für ihre Geschäftsbereiche.

**§ 5**

(1) Die Vorschlagsberechtigten und der Ministerpräsident dürfen ohne Kenntnis der vorzuschlagenden Person personenbezogene Daten über diese bei anderen Stellen oder Personen erheben, diese Daten speichern und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich ist. Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

(2) Öffentliche Stellen des Landes Brandenburg sind in den Fällen des Absatzes 1 verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 6**

- (1) Beliehene erhalten eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landessiegel.
- (2) Die Verleihung wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (3) Der Orden und die Urkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind zur Rückgabe nicht verpflichtet.

**§ 7**

Erweist sich der Ordensinhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen. Der Orden und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurück zu geben.

**§ 8**

- (1) Die in diesem Gesetz verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Ministerpräsident.

**§ 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich



**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag zwischen  
dem Land Brandenburg und dem Land Berlin  
über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung**

Vom 10. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 24. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 10. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin  
über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung**

Das Land Brandenburg und das Land Berlin schließen mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Notfallrettung zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu regeln, folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

(1) Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg und die Berliner Feuerwehr können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Notfallrettung abschließen.

(2) Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg bedürfen zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 der Genehmigung der für

die Kommunalaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Vereinbarung geltend macht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg ergänzend.

(3) Die in den Ländern Brandenburg und Berlin stationierten Rettungs- und Verlegungshubschrauber können von den kommunalen Trägern des Rettungsdienstes und der Berliner Feuerwehr grenzüberschreitend eingesetzt werden. Das Nähere regeln die für die Luftrettung zuständigen obersten Landesbehörden.

**Artikel 2  
Durchführung und Aufsicht**

Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Notfalleinsätzen gilt jeweils das Landesrecht des Durchführenden. Er untersteht der in diesem Landesrecht geregelten Aufsicht.

**Artikel 3  
Gebührenerhebung**

Es gilt das Gebührenrecht des Trägers, der die Gebühren erhebt. Soweit die Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 nichts anderes bestimmen, werden die Gebühren für die Notfallrettung von dem Träger des Rettungsdienstes erhoben, dessen Einsatzkräfte die Notfallrettung durchgeführt haben.

**Artikel 4  
Kündigung**

Die vertragsschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

**Artikel 5  
Ratifikation**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Potsdam, Berlin, den 24. Februar 2003

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident

vertreten durch  
den Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit  
und Frauen

gez. Günter Baaske

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch  
den Senator für Inneres

gez. Dr. Ehrhart Körting

**Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrags vom 7. August 1997  
über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm  
der Länder Berlin und Brandenburg  
(Landesentwicklungsprogramm) und über  
die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Vom 10. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem in Berlin und Potsdam am 5. Mai 2003 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Landesentwicklungsprogramms in der vom In-Kraft-Treten des in § 1 genannten Vertrages an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt machen.

**§ 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der in § 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I für das Land Brandenburg bekannt zu geben.

Potsdam, den 10. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages vom 7. August 1997  
über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm  
der Länder Berlin und Brandenburg  
(Landesentwicklungsprogramm)  
und über die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995 sowie mit dem Ziel, den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwick-

lungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesentwicklungsprogramms**

Anlage 1 zum Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)“.

2. § 19 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Hierbei soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Die für den Flughafen sowie für seine Funktionsfähigkeit notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Für die allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze geschaffen werden. Der Anteil des Kurzstreckenluftverkehrs soll zugunsten des Eisenbahnverkehrs erheblich verringert werden.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2003

Potsdam, den 5. Mai 2003

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident

vertreten durch  
den Senator für Stadt-  
entwicklung

vertreten durch den  
Minister für Landwirt-  
schaft, Umweltschutz  
und Raumordnung

gez. Peter Strieder

gez. Wolfgang BIRTHLER

**Gesetz zu dem Abkommen vom 13. März 2003  
zur Änderung des Abkommens über die  
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik  
und über die Akkreditierungsstelle der Länder  
für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug  
des Gefahrstoffrechtes**

Vom 10. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 13. März 2003 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 10. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Abkommen zur Änderung  
des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder  
für Sicherheitstechnik und  
über die Akkreditierungsstelle der Länder  
für Mess- und Prüfstellen  
zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP).

**§ 1**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes vom 16. und 17. Dezember 1993, geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Organisationseinheit des“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem StMAS“ durch die Worte „diesem Staatsministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 5. Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 6. Spiegelstrich nach dem Wort „Konformitätsbewertungen“ ein Komma eingefügt und es werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„- des Gefahrstoffrechtes und

- der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG (ABl. der EG Nr. L 38 vom 1. Juni 1999, S. 20)“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, der Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von zugelassenen Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,

- von benannten Stellen und Zertifizierungsstellen nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
  - von Prüf- und Zertifizierungsstellen nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn für Gefäße zur Beförderung von Gasen,
  - von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
  - von Stellen nach der Schiffssicherheitsverordnung,
  - von Stellen im Bereich des Gefahrstoffrechts und
  - von benannten und zugelassenen Stellen nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.“
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „vertreten durch das“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ gestrichen. Außerdem werden die Worte „Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP“ durch die Worte „Beirates der ZLS“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Satz 4 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.
4. Teil II des Abkommens (Artikel 5 bis 8) wird aufgehoben.
5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinsamer“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und die Worte „und die AKMP jeweils“ gestrichen.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und die AKMP“ gestrichen und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 werden die Worte „und der AKMP jeweils“ gestrichen.
6. Die Anlage zu Artikel 10 (Schiedsvertrag) wird wie folgt geändert:
- a) In Artikel 1 werden die Worte „und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)“ gestrichen.
  - b) Artikel 3 wird gestrichen.
7. In Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „– getrennt in seinen Teilen I und II –“ gestrichen sowie die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „(Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II)“ gestrichen.

## § 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Hamburg, den 13. März 2003

Für das Land Baden-Württemberg  
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern  
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg  
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Ole von Beust

Für das Land Hessen  
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen  
Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Kurt Beck

Für das Saarland  
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen  
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein  
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen  
Dr. Bernhard Vogel





## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

208

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 14. Juli 2003

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0